

1. Herr Dr. Peeters bezieht sich auf die Anlage „Jährliche Fortschreibung der Klärschlamm- und Klär-gasmengen mit Energiekosten der Kläranlage Eitorf“ zu TOP 5, die der Einladung beigefügt war. Demnach habe die Kläranlage einen jährlichen Strombedarf in Höhe von etwa 1,3 Mio. kWh. Unter der Annahme, dass das BHKW 24 Std. täglich und 365 Tage im Jahr unter Volllast (80 kW) Strom produziere, könnten maximal 700.800 kWh erreicht werden. Unter Berücksichtigung der tatsächlich produzierten Strommengen habe er dann die theoretischen Stillstandzeiten des BHKWs errechnet. So komme er in 2010 auf 24 Tage und in den Jahren 2011 und 2012 auf 60 bzw. 97 Tage. Weiterhin sei ihm aufgefallen, dass in der Addition der Fremdbezugskosten für Gas und Strom in den vergan-genen Jahren kaum Veränderungen stattgefunden hätten. Einerseits stelle er sich nun die Frage, wie die vergleichsweise hohen Stillstandzeiten zustande kommen. Andererseits fragt er nach den derzei-tigen Konditionen für den Strombezug und ob sich dort Veränderungen ergeben hätten.

Herr Breuer erläutert, dass die theoretisch errechneten Stillstandzeiten natürlich nicht den tatsächli-chen Stillstandzeiten entsprechen, da das BHKW nicht dauerhaft unter Volllast gefahren werden könne. Verantwortlich für die Ruhezeiten in 2011 und 2012 seien die Generalüberholung des Aggre-gats und mehrere Reparaturen gewesen. In Bezug auf die Stromkosten antwortet Herr Breuer, dass die Abteilung Gebäudewirtschaft gegenwärtig erneut mit dem RWE über den Strompreis verhandele, mit dem Ansinnen die Konditionen bei gleichzeitiger Verlängerung des Stromliefervertrages noch weiter zu verbessern. Nach seinen Informationen gehe es um die Reduzierung des reinen Stromprei-ses von ca. 8 Ct. je kWh auf 6,5 Ct. zzgl. Steuern, was eine jährliche Kosteneinsparung in Höhe von ca. 10.000 € ausmachen würde. Der Kontrakt liefe dann bis Mitte 2016 statt wie bisher bis Ende 2014.

Eine weitere Frage von Herrn Dr. Peeters zielt auf den Bereich „Smart Grid“ (Intelligentes Stromnetz) ab. Dabei gehe es ja darum, den vorhandenen Strom möglichst verteilt über den Tag optimal einzu-setzen. Er möchte wissen, ob es Vorstöße des RWE gebe, die Abschaltung des BHKWs beispiels-weise nachts finanziell zu honorieren und im Gegenzug dann Strom aus dem Netz zu verwenden. Seine Überlegungen gehen darauf zurück, dass die großen Kraftwerke auch nachts laufen müssen und somit im Netz Strom bereitstehe.

Herr Breuer weist auf eine Anfrage der RWE Netz AG im Vorjahr hin, die allerdings bei näherer Be-trachtung nicht wirtschaftlich für die Gemeindewerke gewesen wäre.

2. Herr Sterzenbach bezieht sich auf eine Anfrage von Herrn Mittermeier aus der Ratssitzung am 08.04.2013. Thema war zum einen der schleppender Wasserablauf an der Kurscheid's Eck und zum anderen die Geruchsbelästigung durch den Kanal im Bereich der Leienbergstraße. Demnach sei verwaltungsseitig die schwierige Entwässerungssituation im Bereich der Fußgängerinsel vor dem REWE-Markt bekannt. Das Problem stelle sich im Wesentlichen so dar, dass der dortige Einlauf nicht leistungsfähig genug sei, um bei andauernden Regenereignissen das Wasser in Gänze abzuführen. Der Einlauf habe nämlich keine Anbindung an das vorhandene Kanalnetz. Eine Anbindung wäre nur unter großen Behinderungen des Kreuzungsbereiches möglich und würde zudem Kosten in fünfstel-liger Höhe verursachen. Herr Sterzenbach führt aus, dass die Situation weiter beobachtet werde und ggfs. nach anderen Lösungen gesucht werde. Zum Problem Geruchsbelästigung in der Leienbergstr. erläutert er, dass es sich um einen sog. Anfangskanal handele, in welchem kein permanenter Durch-fluss von anderen Einzugsgebieten außer dem in der Leienbergstr. stattfinde. Bei langanhaltender Trockenheit könne es dort immer wieder zu kurzzeitigen Geruchsbelästigungen kommen. Bei der nächsten Geruchsentwicklung werde allerdings geprüft, ob hier ein Sonderfall vorliege oder erneut Auslöser die Trockenperiode sei.
3. Weiterhin gibt Herr Sterzenbach den aktuellen Sachstand zum Thema Dichtheitsprüfung bekannt. Demnach sei das Gesetz zur Änderung des LWG vom 05.03.2013 am 16.03.2013 in Kraft getreten. Der § 61 a LWG NRW sei somit weggefallen. Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG NRW n.F. könne nunmehr eine neue Landes-Rechtsverordnung über die Überwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen erlassen werden, was allerdings bisher noch nicht geschehen sei. Ohne die neue Rechtsverordnung könne das geänderte LWG NRW zurzeit nicht vollzogen werden. In der noch zu erlassenden Rechtsverordnung würden alle Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (z.B. Prüffristen usw.) geregelt (vgl. Regelungsinhalte aus dem weggefallenen §

61 a LWG NRW). Herr Sterzenbach erklärt, dass der Erlass der Rechtsverordnung und deren Inkrafttreten zunächst noch abgewartet werden solle bevor weitere konkrete Vorgehensweisen anstünden.

4. Herr Sterzenbach erläutert, dass im Klageverfahren Rhein-Sieg-Kreis ./ Gemeinde Eitorf in Sachen Regenwassergebühren für Kreisstraßen Urteile des VG Köln ergangen seien, die aussagen, dass die Gemeinde zu Recht Regenwassergebühren für Kreisstraßen verlangen dürfe. Die abgeschlossenen Vereinbarungen zum Gebührenverzicht seien grundsätzlich nichtig und anteilige Herstellungskosten mittlerweile aufgezehrt. Der Rhein-Sieg-Kreis habe allerdings mit Schreiben vom 22.04.2013 Anträge auf Zulassung der Berufung gegen die Urteile des VG Köln gestellt. Die Urteile haben somit noch keine Rechtskraft erlangt.

Herr Gräf bedankt sich bei der Verwaltung für die gute Arbeit im Zuge des Klageverfahrens.

5. Im Hinblick auf die angekündigte Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung erklärt Herr Sterzenbach, dass aufgrund mehrerer zusätzlicher Anpassungen und redaktionellen Änderungen noch interne Abstimmungen erforderlich seien. Die Beratung im Betriebsausschuss sei in der Sitzung am 15.07.2013 geplant. Herr Breuer ergänzt, dass die Bagatellregelung insofern kein Problem darstelle, als dass diese Regelung nicht mehr angewendet werde.